

Kreisverwaltung
Verbandsgemeindeverwaltung

Datum: 13.04.2012

Festsetzung des Betreuungsbonus nach § 12a KitaG für das Jahr 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Meldung wird für das Jahr 2011 der Betreuungsbonus nach § 12a KitaG für die Kindertagesstätten Kom.Kindertagesstätte wie folgt festgesetzt:

Am 31. Dezember 2011 wurden in der Einrichtung im Rahmen der Betriebserlaubnis 4 Bonuskinder regulär betreut. Da in der Verbandsgemeinde Mendig insgesamt 63 2-jährige in Kindertagesstätten nach dem Kindertagesstättengesetz betreut wurden und damit mehr als 10 Prozent der in der Kommune gemeldeten 109 2-jährigen, wurde vom Land für die Einrichtung Kom.Kindertagesstätte der Betreuungsbonus bewilligt.

Der auf den Träger der Einrichtung entfallende Anteil beläuft sich in 2011 auf:

4 X 414,75 Euro = 1.659,00 €

Grundlage dieser Festsetzung ist § 12a Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 216-10, und § 8 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.98 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Dezember 2005 (GVBl. 574, BS 216-10-2.

Wir werden Ihnen den o. g. Betrag in den nächsten Tagen auf Ihr Konto überweisen.

Wir behalten uns Nachprüfungen vor und daher sind alle Unterlagen und Belege fünf Jahre nach Erhalt dieses Bescheides aufzubewahren.

Doppik-Koordination Rheinland-Pfalz

Bilanzierungs-, Buchungs- und / oder Kontierungshinweise:

Thema:

Betreuungsbonus nach § 12a KitaG

Konto / Unterkonto: 41443

Bei dem Betreuungsbonus handelt es sich um "Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden". Daher ist der Betrag bei Unterkonten 41443 / 61443 zu buchen.